
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 20.12.2023

Seite 1019

Nr. 166

Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 09.12.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die neunzehnte Änderungsordnung vom 20.12.2022 (VBl. Jg. 20, 2022 S. 827 / Nr. 151), wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mobilitätsbeitrages setzt sich aus den Kosten für das „Deutschlandsemesterticket“ zusammen. Die Höhe der Kosten richten sich nach der vertraglich mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Vereinbarung. Die Kosten für das Ticket betragen ab dem Sommersemester 2024 176,40 €.“

2. **§ 13** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1** wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b. **Absatz 2** wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 14.12.2023 und aufgrund des Eilentscheid des Präsidiums des Studierendenparlaments vom 19.12.2023 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 20.12.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

